

**Mitteilung des Senats vom 15. Februar 2000****Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) als Anlage den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes nebst Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit Artikel 2 des 8. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. März 1999 (Brem.GBl. S. 33) ist für Beamte, die in den letzten fünf Jahren mindestens drei Jahre vollbeschäftigt waren, wobei geringfügig verringerte Arbeitszeit außer Betracht bleiben, die Altersteilzeit entsprechend dem Altersteilzeitgesetz und den im Tarifbereich beschlossenen Regelungen eingeführt worden, wobei bereits Teilzeitbeschäftigte überwiegend von dieser Regelung ausgenommen sind.

Mit dem vorgelegten Entwurf soll nun auch der Kreis der Teilzeitbeschäftigten von der Möglichkeit der Altersteilzeit Gebrauch machen können, indem die Altersteilzeit mit der Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor ihrem Beginn durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit bewilligt werden kann.

Die vorgesehene Regelung entspricht der des Gesetzes zur Fortentwicklung der Altersteilzeit vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2494).

Die besoldungsmäßige Auswirkung (Gewährung eines Altersteilzeitzuschlags) setzt aber eine Änderung der Ermächtigung der Bundesregierung zur Regelung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen (§ 6 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz) voraus. Danach ist wesentliche Voraussetzung, dass die Altersteilzeit nach Landesrecht den wesentlichen Voraussetzungen der Altersteilzeit des § 72 b Bundesbeamtengesetz entsprechen muss.

Weicht das Landesrecht von der vorgenannten bundesgesetzlichen Norm ab, findet die Altersteilzeitzuschlagsverordnung keine Anwendung. Insofern wäre die jetzige Einführung einer bremischen Regelung der Altersteilzeit für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte durch Änderung des Bremischen Beamtengesetzes ohne besoldungsmäßige Auswirkungen. Unter Hinweis auf § 6 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz Beamtenversorgungsgesetz würden auch die versorgungsrechtlichen Auswirkungen, wonach Zeiten einer Altersteilzeit nach § 72 b Bundesbeamtengesetz sowie nach entsprechendem Landesrecht zu neun Zehntel der regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig sind, nicht eingreifen.

Die Bundesregierung wird absehbar die entsprechenden Änderungen vornehmen. Die vorliegende Gesetzesänderung erfolgt daher im Vorgriff auf die zu erwartende Änderung, um spätestens mit der Änderung unverzüglich den in Betracht kommenden Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit der Altersteilzeit zu eröffnen.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind entsprechend § 97 Bremisches Beamtengesetz beteiligt worden und haben dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf werden Einsparungen bei den Personalausgaben in gegenwärtig noch nicht quantifizierbarer Höhe erwartet. Da nicht abzuschätzen ist, in welchem Umfang Teilzeitbeschäftigte von der Altersteilzeit Gebrauch machen werden, sind genauere Angaben zu den finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen nicht möglich.

## **Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

§ 71 b Abs. 1 des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1995 (Brem.GBl. S. 387 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1999 (Brem.GBl. S. 103, 177) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, eine Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. August 2004 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Altersteilzeit).“

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

### **Begründung**

Zu Artikel 1

Mit der Änderung wird auch teilzeitbeschäftigten Beamten die Möglichkeit der Altersteilzeit eingeräumt.

Danach wird bei Beamten, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit bereits teilzeitbeschäftigt waren, die Arbeitszeit auf die Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit reduziert.

Beispiel: Ein Beamter hat in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit bereits für die Dauer von zwei Jahren eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 1/2 der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt. Seine in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleistete Arbeitszeit beträgt 4/5 der regelmäßigen Arbeitszeit, so dass seine während der Altersteilzeit zu leistende Arbeitszeit 2/5 der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt.

Die Einbeziehung der bereits Teilzeitbeschäftigten in das Altersteilzeitmodell lässt sich vor dem Hintergrund der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung der Altersteilzeit nur rechtfertigen, wenn auch die Teilzeitbeschäftigten einen Beitrag zur Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten leisten. Entsprechend dem für Vollzeitbeschäftigte geltenden Modell (Reduzierung der Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) muss daher auch bei einer bestehenden Teilzeitbeschäftigung die Arbeitszeit weiter ermäßigt werden, um die besoldungsrechtliche Privilegierung der Altersteilzeit gegenüber anderen Formen der Teilzeitbeschäftigung zu rechtfertigen. Würde man den bloßen Wechsel aus einer bestehenden Teilzeitbeschäftigung in die Altersteilzeit mit der hälftigen Arbeitszeit zulassen, so wären damit nur in beschränktem Umfang beschäftigungspolitische Effekte verbunden. Die Öffnung der Altersteilzeit für bereits in Teilzeit befindliche Beamten setzt daher eine Reduzierung der Arbeitszeit auf die Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit voraus. Damit lassen sich „Mitnahmeeffekte“ ausschließen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.